

Marburg, 05.11.2017

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Vereins GeoDACH e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Mitgliederversammlungen des Vereins „GeoDACH - Vertretung Deutschsprachiger Geographiestudierender e.V.“ (im Folgenden „GeoDACH“) während der Bundesfachschaftentagungen der Geographie (im Folgenden „BuFaTa“).

§2 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung von GeoDACH soll zwei Mal im Jahr während der BuFaTa tagen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder von GeoDACH sowie die Fachschaftsvertretungen der Geographiestandorte im deutschsprachigen Raum (im Folgenden „Fachschaften“) eingeladen.
- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
- (5) Die Anwesenheit der Mitglieder und Fachschaften wird festgestellt.

§3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der an der BuFaTa teilnehmenden GeoDACH-Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§4 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand von GeoDACH legt zu jeder Sitzung eine Tagesordnung vor.
- (2) Ständige Punkte der Tagesordnung sind:
 - Begrüßung und Wahl eines Protokollanten oder einer Protokollantin
 - Berufung der Sitzungsleitung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls
 - Festlegung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind per Geschäftsordnungsantrag einzubringen.

§5 Protokoll

- (1) Bei der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah per Mail zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Protokoll muss nach dem Merkblatt des zuständigen Registergerichts angefertigt werden.

§6 Sitzungsleitung

- (1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Mitglieder als Sitzungsleitung bestimmt. Bei Bedarf können weitere Mitglieder als Sitzungsleitung bestimmt werden.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Mitgliederversammlung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort. Sie eröffnet und beendet die Debatte und kann eine Redezeitbegrenzung einführen.



- (3) Die Sitzungsleitung trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen und wieder zulassen.
- (4) Die Sitzungsleitung führt quotierte Erstredner*innenlisten.

§7 Antragsrecht und Antragsfristen

- (1) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- (2) Anträge müssen in schriftlicher Form bis 3 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen, die nach Verstreichen dieser Frist eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.
- (3) Änderungsanträge können in schriftlicher Form während der Mitgliederversammlung bis zur Beschlussfassung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.
- (4) Anträge sollen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung im Internet bekannt gegeben werden.

§8 Beschlüsse und Beratung

- (1) Beschlüsse werden direkt im Anschluss an die Antragsstellung und Antragsdebatte gefasst. Die Sitzungsleitung fasst den abzustimmenden Punkt zusammen und erfragt Zustimmung und Gegenstimmen sowie Enthaltungen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Im Rat der Fachschaften hat jede Standortgruppe eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Nein-Stimmen, beschlossen. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Das Auszählen der Stimmen obliegt der Sitzungsleitung.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge zum selben Tagesordnungspunkt wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt die Sitzungsleitung fest.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes anwesende Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch die Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - b) Antrag auf Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - f) Antrag auf Sitzungspause
 - g) Antrag auf Ablösung der Sitzungsleitung oder einzelnen Personen der Sitzungsleitung
 - h) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
 - i) Antrag auf geheime Abstimmung
 - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - k) Antrag auf Neuauszählung
 - l) Antrag auf Sachruf bei Abweichen eines Redebeitrages vom Thema
 - m) Antrag auf Zwischenfrage zur Klärung des Verständnisses
 - n) Antrag auf Einberufung des Rats der Fachschaften
 - o) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - p) Antrag auf Änderung der Tagesordnung



VERTRETUNG
DEUTSCHSPRACHIGER
GEOGRAPHIESTUDIERENDER
WWW.GEODACH.ORG

- (3) Der Antrag ist von der antragstellenden Person mit einem kurzen Redebeitrag zu begründen. Daraufhin wird eine Gegenrede zugelassen. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gegen §9 (2) i, j, k und l sind keine Gegenreden zulässig.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- (6) Die Anträge auf Geschäftsordnung werden in der Reihenfolge, in der sie eingebracht werden, abgestimmt.
- (7) Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er während der selben Debatte nicht wiederholt werden.
- (8) Enthaltungen müssen nicht abgefragt werden.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.2017 in Kraft und gilt, bis eine neue Geschäftsordnung oder Veränderungen beschlossen werden. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
- (2) Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung von GeoDACH oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Satzung oder das geltende Recht. Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.